

Anhang

zur Geschichte des Landgerichts Neunburg vor dem Walde.

Die Mon. Boic. XXIV. enthalten ein Paar Urkunden des Landgerichts Neunburg vor dem Walde, welche in die Periode des Bicedomantes Nabburg (1) einschlägig sind.

Ott der Pertholtzhofer saß am gewaltigen Landgerichte zu Neunburg, als Herr Friedreich der Bantner, Kammerer zu Ensndorf vor ihm erschien, und mit Vorsprechen wegen des Klosters zu Ensndorf gegen Rupprecht den Dachsoler zu Dachsoler und gegen alle diejenigen klagte, welche auf jenes Klosters Eigen zu Pingarten (2) sitzen, aus dem Grunde, weil sie die zum Dorf Pingarten gehörigen Gehölze getheilt, und das Holz in andere Dörfer geführt haben. Das erste Urtheil ging dahin, daß man die vom Kläger angerühmten Urkunden verhören sollte, was auch vor offener Landschranne geschah. Der Inhalt derselben lautete: daß diejenigen, welche auf den Erbgütern zu Pingarten gesessen waren, jene Gehölze weder theilen noch verkaufen, sondern lediglich den Bedarf an Brenn- und Zimmerholz zu ihren Häusern beziehen sollen. Dieses wurde auch am Landgerichte also erkannt, und die Urkunde i. J. 1366 darüber ertheilt. (3)

- 1) Man sehe den Vers. einer Gesch. des Biced. Amt. Nabburg von S. 6 bis 13.
- 2) Pingarten heute zu Tag im Landgerichte Neunburg vor dem Walde. Cf. Cod. Trad. Monast. Ensndorf von Prof. Moriz N. 108. in Freib. Samml. hist. Schriften und Urkunden. II. B. 2. H. S. 226.
- 3) M. B. p. 122.

Sonach hatten die Besitzer der Erbgüter zu Pingarten nur eine beschränkte Forstgerechtigkeit und keine freie Benützung der zu jenem Dorfe gehörigen Waldung, eben darum aber auch kein G e m e i n d e - E i g e n t h u m, was aus dem Grunde begreiflich ist, weil Pingarten als ein Eigenthum des landgräflichen Hauses Leuchtenberg um das Jahr 1166 mittelst einer frommen Schenkung an das Kloster Ensdorf gelangt ist, (1) weßwegen Pingarten in dem Salbuche des Herzogs Ludwig des Strengen lediglich mit der Vogtei vorge tragen ist. (2)

Im Jahre 1406 kam der würdige, andächtige Herr, Herr Wilhelm, Abt zu Ensdorf vor das öffentliche Landgericht zu Neunburg und klagte mit Vorsprechen auf Fischbach (3) und dessen Zugehörung, darüber, daß er und sein Gotteshaus jährlich 48 Regensburger Pfenninge darauf haben, was ihm nicht gegeben werde, solches sey mit dieser Stift (Pachtzins) rechtes, freies Eigen, worüber er einen guten Brief habe. Dieses Gut sey ihm von Rechtswegen ledig geworden (heimgefallen) daran irren ihn R u g e r und H a n n s die Gebrüder T a n h a u s e r.

Die Beklagten entgegneten mit Vorsprechen, Fischbach mit seiner Zugehörung sey ihr Eigenthum, welches sie von R u g e r dem T a u r e n erkaufte hätten, und worüber sie einen guten Kaufbrief hätten, auch säßen sie länger, als Landes Recht wäre, in stiller, nützlicher Gewähr. Den Zins läugneten sie nicht, und wollten ihn jährlich geben, wie Recht wäre. Beider Theile Briefe wurden verhört. Das Urtheil erging: es sollten die T a n h a u s e r zu Fischbach bei ihrem Nutzen und Gewähr bleiben, nach Ausweisung ihres Kaufbriefes,

1) Cf. den angeführten Cod. Trad. Mon. Ensd.

2) Von Lang, Bavarische Jahrbücher S. 296.

3) Fischbach im L. G. Roding.

und den erwähnten Zins zur rechten Zeit geben, und wenn sie dieses nicht thun würden, möchte der Abt oder sein Gewaltträger darauf pfänden. Die Gerichts-Urkunde stellte Götz Murher zu Gutenegß aus, welcher im Namen seines gnädigen Herrn, Herrn Herzogs Hansens am gewaltigen Landgerichte zu Neunburg geseßen war. (1)

Obiger Prozeß drehte sich um die Rechtsfrage des vorbehaltenen oder des auferlegten Zinses, für welchen letzterer auch wirklich erkannt worden ist. (2)

Uebrigens ist zu bemerken, daß unter die Regierung des R. Ruprecht dessen nachgeborne Prinz, Herzog Johann in den pfälzischen Landen zu Bayern dessen Statthalter gewesen sey, (3) wie ihm denn besonders die Organisation der Landgerichte in jenen Landen aufgetragen war.

Zur Geschichte des Vogtgerichts Hanbach.

In Hinsicht auf die pfälzische Vogtei Hanbach müssen wir uns zunächst auf dasjenige beziehen, was in der Zeitschrift: die geöffneten Archive darüber abgehandelt worden, (4) welches insbesondere in Ansehung der Freiheiten dieser Vogtei (5) der Fall ist.

Dieses vorausgesetzt, bemerken wir, daß i. J. 1463 Hanns Ovenmeister anstatt des edeln und festen Conrat von Egloffstein, Landrichters zu Amberg an dem

1) M. B. p. 166. ff.

2) Man vergleiche hierbei die M. B. p. 24 und den angeführten Cod. Trad. Nr. 14. S. 187.

3) Man sehe die Urkunde von 1405 in der Zeitschrift f. Bayern II. Jahrg. S. XI. S. 161.

4) Geöffnete Archive Jahrg. I. S. I. bis III. S. 1—74, 97—135, 193—264.

5) Ob. Zeitsch. Heft I. Seit. 42. ff.

öffentlichen Gerichte zu Hanbach gegessen war, als der hochwürdige in Gott Vater und Herr, Herr Herman, Abt des Gottshauses S. Jakob, des Stifts und Klosters zu Enseldorf mit Vorsprechen im Gericht erschien, und auf den Hammer zu Kögersrit (1) klagte. Der Beklagte war Hanns Kastner der Aeltere, Bürger zu Amberg. Die Klage beziente ein Pfund Regensburger Pfenninge Herrnzins, zahlbar halb auf St. Walburg Tag und halb auf S. Michaelstag, wovon aber ein halbes Pfund Regensburger Pfenninge, ein Pfund Amberger Pfenninge und 22¹/₂ Pfen. Amberger Währung rückständig seyen, und ohne Gerichtshülfe, nicht erlangt werden können.

Der Beklagte verantwortete sich durch seinen Vorsprecher, und vertraute, dem Abte keinen Zins von dem Hammer Kögersrit schuldig zu seyn, in Betrachtung, daß er von seinem gnädigen Herrn dem Pfalzgrafen einen Freibrief habe, welcher klar enthalte, daß er seinem gnädigen Herrn von dem erwähnten Hammer jährlich 20 ungarische Gulden und nichts mehr zu geben habe.

Da sich aber der Abt dagegen auf das Herkommen seit mehr als Menschen-Gedächtniß, auf den Stiftsbrief von der ehemaligen Mühle, auf welche, da sie ein Hammer geworden, der Pfalzgraf, einen Hammerzins ihm (dem Abte) untentgoltent legte, auf seinen hergebrachten Nutz und Gewähr bezog, und da der Beklagte sich lediglich auf die neue Entdeckung seines Freibriefes beziehen konnte; so wurde dieser zuletzt sachfällig erklärt, indem der genannte Zins dem Abte zuerkannt worden ist. Der Gerichtsbrief wurde mit gemeinem Urtheil unter dem Siegel des Landrichters von Egloffstein ausgestellt. (2)

1) Kögersricht einst Jakobsreut genannt. Man sehe M. B. p. 21.

2) M. B. p. 248.

Es sind die Hämmer in der obern Pfalz um so mehr nur mit landesherrlicher Bewilligung zu errichten gewesen, als sie mit besondern Freiheiten, eingeschränkten Polizeibefugnissen, Forstgerechtsamen und anderen Gerechtigkeiten verbunden waren. Da dergleichen Verleihungen einem dritten an seinen Rechten nicht präjudiciren konnten; so findet sich obiges Urtheil durchaus rechtsbegründet.

Zur Geschichte des Gerichtes im Amte Pfaffenhofen.

Das Amt Pfaffenhofen war i. J. 1410 bei der Theilung der pfälzischen Besitzungen in Bayern, dem Herzoge Johann zugefallen, und bei dessen Linie, so wie nachmals bis 1499 bei der moosbachischen Linie geblieben. (1)

Das Gericht zu Lauterhofen, welches einen vom Schultheißenamte Neumarkt von jeher gesonderten und somit einen eigenen Gerichtsbezirk bildete, kommt hier in Betrachtung.

In Hinsicht auf die ältere Geschichte von Lauterhofen verweisen wir auf Moriz Geschichte der Grafen von Sulzbach, woraus sich jene hergebrachte besondere Gerichtsverfassung erklären läßt. Es war i. J. 1412, daß Heinrich Pollinger, Richter zu Pfaffenhofen an dem öffentlichen Gerichte zu Lauterhofen saß. Da kam Ulrich Hell von Paumgarten und klagte gegen Peter Luff von Gebershofen (2) daß er auf einem Gute daselbst sitze, worüber er großen Schaden nehme. Dieses verantwortete Herr Cunrat Schechs Kellner zu Kastel, und ließ fragen, ob das, was sie miteinander rechten, nicht billig dem Gotteshaus zu Kastel an seinem Eigen unentgolten sey. Der Richter stellte die Frage, und darauf folgte das Urtheil: jene Rechtfertigung

1) Feslmair, Gesch. der Oberpfalz. B. I. S. 58. ff.

2) Gebertshof. im L. G. Pfaffenhofen.

sen dem Gotteshaus unentgolten, und so schob des geschworne Recht die Sache vor den Eigentherrn. Die geschwornen Urtheiler hierbei waren: Hainreich Kergel, Ulrich Pynner, Hainreich Wenig, Merckell Smytt, Cunrat Weypot, Merckell Pflentzl, Ulrich Weypot, Cunrat Peck und Ott Wurm, alle Bürger zu Lauterhofen. Die ausgestellte Gerichts-Urkunde war wahrscheinlich mit des Richters Siegel bekräftigt. (1)

Diese Urkunde ist etwas unklar. In der Regel gehörten die Klagen um Erb (Erbrecht) und Eigen vor die Landgerichte. (2) Gleichwohl wird der Rechtsfall vor den Eigentherrn gemiesen.

Die Urtheiler hielten sich nicht für competent, über die Eigenthumsrechte des Klosters zu Kastel zu erkennen, und somit konnte ihr Urtheil nicht wohl anders ausfallen, obgleich in der Hauptsache dem Kläger ein genügender Weg Rechts dadurch nicht bezeichnet worden war.

Wieweit das Kloster selbst zu einer Gerichtsbarkeit befugt war, kann hier nicht auseinandergesetzt werden, indem solches den Stoff zu einer eigenen Abhandlung liefert.

Hanns Maier, Richter zu Pfaffenhofen saß anstatt des edeln festen Diehen von Tuningen zur Zeit seines gnädigen Herrn Herzogs Otten, Hofmeisters und Pflegers zu Pfaffenhofen an dem öffentlichen Gerichte zu Lauterhofen. Vor ihn und die geschwornen Urtheilssprecher kam Hanns Hemerl zu Hülloe mit seinem zu Recht angedingten Vorsprecher, und klagte gegen Leonhart Wamberger daselbst.

Um uns kurz zu fassen, wollen wir nur bemerken, daß die Klage einen ausgebrochenen Markstein betroffen habe,

1) M. B. p. 565.

2) Krenner über Land-Hofmarchs und Dorfgerichte Beil. Lit. K. in Vergleichung mit früher angeführten Rechtsfällen.

daß der Beweis durch Ortskundige fehlgeschlagen habe, die Sache vor das Gericht zu Neumarkt (als ein zweifelhafter Rechtsgegenstand) geschoben und nach der erhaltenen Auskunft über das dortige Stadtrecht der Kläger zum Widerruf und zur Entschuldigung verurtheilt worden, was auch vor Gericht geschehen ist.

Die Gerichts-Urkunde wurde unter dem eigenen Siegel des Pflegers zu Pfaffenhofen i. J. 1480 ausgestellt. (1)

Nach unsern Rechtsbegriffen würde die vorbemerkte Klage eine *Verläumdung* zum Gegenstande gehabt haben. Wenn es belieben möchte, die Rechtsgewohnheit jenes Zeitalters mit der neuern Gesetzgebung zu vergleichen, den verweisen wir auf das Strafgesetzbuch für Bayern Th. I. Art. 284 und 285 und auf die Anmerkungen darüber.

Zur Geschichte des Stadtgerichts zu Nabburg.

Zum Beschluß wollen wir noch eine Gerichtshandlung des Stadtgerichts zu Nabburg vom Jahre 1499 in Betrachtung nehmen. Wir setzen aus dem Eingange dieses Aufsatzes voraus, daß die Verbindung des (nur zeitlichen) Landgerichts Nabburg mit jenem von Amberg noch erinnerlich sey.

Daher erscheint das Stadtgericht zu Nabburg in einer eigenthümlichen Sphäre seiner Competenz. Wir haben jedoch in vorliegendem Falle ein *Gastrecht* (2) vor Augen, und daher wird es uns erlaubt seyn, besondere Erläuterungen beizufügen.

Caspar von Blankenfels zu Dreswitz auf der Hdh (Hohentreswitz) Richter und Kastner zu Nabburg war am Freitag nach Leonhardi i. J. 1498 mit den ehrsamem

1) M. B. p. 715.

2) Vergl. Verf. ein. Gesch. des Biced. N. Nabburg. S. 21, 22.

Urtheilern daselbst am beschiedenen und bewilligten Gastrecht gegessen, als der geistliche Herr Friedrich Pränzl des würdigen Stiffts und Klosters zu Ensdorf Gewalthaber durch seinen erlaubten und angedingten Vorsprecher auf die Aecker, genannt die Poppenlinden im Porting (Burggeding, Burgfrieden) Nabburg liegend, Klage stellte, auf welchen Aeckern jenes Kloster jährlich 60 Pfenninge genannt Helbling als Zins liegend habe. Dieser Zins sey drei Jahre lang ausständig, und der Gewalthaber vermöge ohne Gerichtshülfe nicht, daß Pappenberger zu Pfreind oder seine Kinder, welche solche Aecker inhätten, die ausständigen drei Jahrszinse entrichten wollten.

Pappenberger beehrte durch seinen Vorsprecher, der Kläger sollte das Widerrecht (die Reconvention) verbürgen. Kläger vertraute, dieses nicht schuldig zu seyn, stellte es aber zur Erkenntniß. Es wurde mit gemeinem (einstimmigen) Urtheil erkannt: der Kläger sey dem Beklagten widerrechtens nicht schuldig, aus dem Grunde, weil die Geistlichen ihren geordneten Richter hätten.

Pappenberger entgegnete nun weiter, die Aecker gehörten seinen Kindern, welche jezt nicht zu Lande seyen, da der eine Knabe seinem Handwerk nachwandere, der andere ein Schüler sey und seiner Lehre nachzöge, ihn (den Beklagten) selbst gingen die Sachen nicht an. Auf seinen Antrag, und da auch der Kläger die Sache den Rechten überstellte, wurde beiden Theilen auf Erhardi 1499 ein anderer Rechttag gesetzt, damit Pappenberger solches mittlerweile seinen Kindern unverzüglich verkünde. Erst auf den zweiten folgenden und neuerlich angesetzten Rechttag erschien der Beklagte am Erddag nach dem Sonntage Oculi, und erwirkte Copias der Klage, indem er nur einen Sohn gefunden habe, den andern aber nicht wisse. Als er jedoch

weder auf dem Rechtstag, Erddag nach dem Sonntag Quasimodogeniti, noch auf dem mit gemeinem Urtheil bestimmten Erddag nach dem Sonntag Misericordia Domini sich vor Gericht einfand, ohne daß der Kläger jemals säumig war, und zuletzt der Kläger auch das Nachrecht vergeblich abgewartet hatte; so wurde auf das Anrufen des Letztern, und nach der Umfrage des Richters mit gemeinem Urtheil erkannt, wenn der Kläger dem Richter zuspräche, sollte er ihm zu dem ausständigen Zins auf den erwähnten Aeckern verhelfen, was durch weiteres Erkenntniß auch auf die redlichen Gerichtsschäden erstreckt wurde. Auch die Ertheilung der Urkunde wurde im Gerichte erkannt, wozu die geschwornen Schöpsen Ulrich Türschel und Hanns Kueffner beordnet wurden, und was auch unter dem eigenen Siegel des Richters geschah. (1)

Der Grund, daß im vorerwähnten Falle das Stadtgericht zu Nabburg bei einer Klage auf Grund und Boden zuständig war, lag in der Burggedings-Freiheit der Stadt Nabburg v. J. 1379 (2), welche eine Exemption von dem Landgerichte in sich begriff.

Da der Kläger nicht in dem Amtsbezirke jenes Gerichtes angesessen war, so wurde ihm Gastrecht mit außerordentlichen Gerichtstagen gewähret.

Ueber den Punkt der Reconvention ist es bemerkenswerth, daß die damalige Gerichts-Praxis von einer Connerität des Prozesses keine Kenntniß hatte, sondern die Widerklage an den geordneten Richter des Klägers und Widerbeklagten verwies, was gegen unsere heutige Gerichts-Ordnung (3) eine wesentliche Verschiedenheit zu erkennen gibt.

1) M. B. p. 280. ff.

2) Verf. einer Gesch. des Vicedomanthes Nabburg S. 87. Nr. 26.

3) Cf. Cod. jud. c. 8. §. 1.

Uebrigens scheint das Contumacial-Urtheil seinen Grund hauptsächlich darin gehabt zu haben, daß der Beklagte als Vertreter seiner Söhne, welche abwesend waren, handelte, und daher Copien der Klage erwirkte, mithin auch die Folgen des Ungehorsams herbeiführte.

* * *

Die bisherigen Beiträge zur Geschichte der Verfassung der ehemaligen Landgerichte auf dem Nordgau und in der obern Pfalz mögen unsere Leser als ebensoviele Bruchstücke einer vaterländischen Rechtsgeschichte betrachten. Wir sind selbst überzeugt, daß zu einer vollständigen Darstellung derselben unendliche Lücken bestehen, welche wir uns nicht anmassen, ausfüllen zu können. Selbst die Mon. Boic. XXIV. bieten noch einen großen Schatz zu erheblichen Beiträgen dar, wozu die Privilegien, die Vogteiverhältnisse, die Privatgerichtsbarkeit und das freie Eigenthum der Klöster Ensdorf und Kastel als ebenso reichliche Quellen für jene Rechtsgeschichte benützt werden können.

Daß ein Gebietstheil Deutschlands, welcher niemals von der römischen Soldatenmonarchie — dem römischen Kaiser-Reiche — bezwungen worden, und nicht in der Lage des Gebietes der Rhätier und Vindelicier gewesen ist, zuletzt den Gesetzen eines oströmischen Kaisers Justinian, welcher nicht einen Fuß breit urtutschen Landes beherrschte, sich unterwerfen mußte, gehört unter die beklagenswürdigen Wunder der Geschichte.

Zur Geschichte der Einführung des summarischen Civil-Verfahrens und dessen Verhältnisses zum ordentlichen Proceß in der obern Pfalz.

Wir berühren gegenwärtig einen wichtigen Theil der Rechtsgeschichte der obern Pfalz, welcher auf die Ausbildung der Landes-Verfassung von größtem Einflusse war.

Um von einem bestimmten Anhalts-Punkte auszugehen, an welchen wir die Erläuterung der frühern und spätern Veränderungen anknüpfen können, möge uns erlaubt seyn, das »Landrecht churfürstlicher Pfalz Fürstenthums im obern Bayern« v. J. 1606 zum Grunde zu legen.

Im ersten Theile dieses, von den Landständen der obern Pfalz auf dem Landtage v. J. 1604 (1) angenommenen Landes-Rechtes sind die Untergerichts-Ordnung und die Hofgerichts-Ordnung abgehandelt, welche wir als jenen Anhalts-Punkt benützen zu sollen glauben.

Wenn wir nun zuvörderst auf die Besetzung der Gerichte für den summarischen Proceß unser Augenmerk wenden, so fällt uns bei den Untergerichten der Einzel-Richter auf.

Es war verordnet, daß kein oberpfälzischer Unterthan den andern um was immer für eine Sache vor Gericht heischen lasse, beide seyen denn zuvor bei den churpfälzischen Amtleuten, oder jedes Orts ordentlicher Obrigkeit verhört, darin gütlich gehandelt, aber nicht verglichen worden. (2)

Wir werden in der Folge von der Besetzung der ordentlichen Gerichte einen Gegensatz vernehmen, um obige Bemerkung näher zu beleuchten.

1) Oberpf. Wochenblatt 1801 S. 364.

2) Ob. Pf. Unt. Ger. Ord. 1606 Tit. V. §. Wenn auch &c.

Inzwischen dürfen wir nicht unberührt lassen, daß jene Verordnung nur ein Nachhall der bereits bestandenen Gerichts-Versaffung war.

Man findet die nämlichen Grundsätze in der oberpfälzischen Landes-Ordnung von 1599 entwickelt, (1) ein Landes-Gesetz, welches die Zustimmung der oberpfälzischen Landschaft auf dem Landtage v. J. 1598 (2) erhalten hatte.

Warum hier die Landesherrschaft und die Stände ein gleiches Interesse an der Aufrechthaltung des summarischen Processus hatten, können wir erst später anschaulich machen.

Für jetzt wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß schon Chursfürst Friedrich III. dem oberpfälzischen Ritterstand durch die Declaration v. J. 1567 selbst in dem Falle, wenn der Landadel nur allein die Edelmännnsfreiheit (Mannschaft, Reis, Steuer und Scharwerk, das heißt die niedere Vogtei) aber keine Niedergerichtsbarkeit hergebracht hatte, die Befugniß erteilte, in bestimmten Sachen seinen gutherrlichen Unterthanen, wenn sie nicht verglichen werden konnten, billige Abschiede zu geben. (3)

Unsere Leser werden wohl aus dem Bisherigen entnehmen, daß die Gerichte für den summarischen Proceß nichts anders, als Friedensgerichte gewesen seyen, welchen eine collegiale Versaffung nicht entsprechen konnte.

Daß früher die Klöster bei ihren Hintersassen, und wenigstens gleichzeitig die Magistrate der Städte und Märkte in Ansehung ihrer Angehörigen dieses Friedensgericht — wenn

1) Ob. Pf. Landes-Ord. v. 1599 Tit. X. §§. 3 und ff.

2) Ob. Pf. Wochenblatt 1801. S. 363. Festsatter Staats-Gesch. der Ob Pfalz I. B. S. 279 ff.

3) Sammlung einiger Urkunden, welche in die Landesversaffung des Fürstenthums der obern Pfalz einschlagen. 1782 f. S. 52.

auch ursprünglich nur aus Autonomie — ausgeübt haben, leidet keinen Zweifel. (1)

Belangend das Obergericht im summarischen Prozesse, war dasselbe bei der churfürstlichen Regierung (der Landespolizeistelle) in Amberg begründet, soferne beide Partheien darein willigten, und nicht eine hievon den ordentlichen Rechtsweg einschlagen wollte. (2) Hier konnte nach der Natur der Besetzung der Landesstelle nur eine collegiale Berathung statt finden.

Vergleicht man hiemit die Besetzung der ordentlichen Gerichte, so findet man bei letztern die Collegial-Verfassung als eine wesentliche Eigenthümlichkeit beobachtet.

Selbst die Untergerichte waren neben dem Richter mit Schöffen besetzt, (3) welches der Fall nicht blos in Städten, Märkten und Vogteien der churfürstlichen Landesherrschaft, sondern auch bei den Untergerichten der Klöster und des Ritterstandes gewesen ist.

Es lag hierbei die alte germanische Gerichtsverfassung zum Grunde. Wir wollen uns aber hier nur in Ansehung der Landgerichte auf die Ordnung des Königs Ruprecht v. J. 1405 (4) und auf die Resolution des Pfalzgrafen und Churfürsten Friedrich III. v. J. 1567, (5) hinsichtlich der ritterschaftlichen Hofmarkengerichte auf die Urkunde über die Hofmark zu Theuern von 1560, (6) in Rücksicht auf die Klo-

1) Man sehe den Verf. ein. Gesch. des Vicedomantes Nabburg S. 24 und 112 not. 112 und D. J. B. Schenk v. der churf. Stadt Amberg Gesambuch v. J. 1554 Tit. X. S. 117, S. 110.

2) Ob. Pf. Hof- u. Land-Ord. Tit. XXV. §§. V und VI. Land-Ord. v. 1599 Tit. X. S. V.

3) Unt. G. O. v. 1606 Tit. II.

4) Zeitschrift: die geöffneten Archive Jahrg. II. Heft XI. S. 161.

5) Angef. Samml. Seite 46 u. 47.

6) Obige Samml. S. 97.

stergerichte beispielweise auf die Gerichtsordnung des Klosters Ensndorf, (1) endlich belangend die Stadtgerichte auf das Gesagbuch der Stadt Amberg von 1554 (2) beziehen.

Das churpfälzische Hofgericht in Amberg war zum wenigsten mit eilf Gelehrten besetzt, unter welchen der Hofrichter ein Graf, Herr, oder aus der Ritterschaft geboren seyn sollte, von den übrigen zehn Beisitzern sollten fünf Doktoren oder Licentiaten und die übrigen aus der Ritterschaft seyn. (3)

Wir wenden uns zur Competenz der Untergerichte.

Vor den Gerichten des summarischen Prozesses, oder, wenn es uns erlaubt ist, uns der Kürze wegen eines passenden Ausdrucks zu bedienen, vor den Friedensgerichten mußten alle Streitsfälle angebracht und verhört werden, ehe das ordentliche Recht beschriftet werden durfte. (4)

Zum ordentlichen Rechte eigneten sich jene, bei dem Friedensgerichte nicht verglichene Streitsachen, welche zum wenigsten einen Werth von zehn Gulden betrafen, außer diesem Werthe, die Schmähsachen, bei welchen auf Wiederruf geklagt wurde, die Felddienstbarkeiten, ewige unablöbliche Gülten, Zinse und Nutzungen und andere Sachen, welche einer zu bestimmenden Schätzung nicht unterworfen waren. (5) Den Landgerichten stand die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, welche unmittelbar Grund und Boden betrafen, in der Regel ausschließend zu. (6) Allein auch diese Regel war einigen Ausnahmen unterworfen.

1) M. B. Vol. XXIV. p. 231 und 232 dann p. 166.

2) Angez. Gesagbuch S. 4. Art. 4.

3) Ob. Pf. H. G. Ord. v. 1606. Tit. II.

4) Obenangez. II. G. D. Tit. V.

5) II. G. D. a. a. D.

6) Resolution der Churf. Friedrich III. v. 1567 in der angez. Sammlung S. 29.

Schon in der Resolution der Churfürsten Ludwig VI. von 1579 wurde den Hofmarksherren zugestanden, bei den häßlichen Sprüchen um Grund und Boden zwischen den Partheien die Güte zu versuchen, dieselben in der Güte zu vertragen und zu verabschieden, was sich auf das Friedensgericht beschränkte. Hatte hingegen ein Hofmarksherr jene dinglichen Klagen bei seinem Gerichte zu verhandeln von Alter ruhig hergebracht, so wurde er hierbei belassen. (1)

Anderer Seits wurden die in dem befreiten Burggeding der Städte gelegenen Güter von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Landgerichte ausgenommen und dem Stadtgerichte zugewiesen. (2)

Persönliche Sprüche wurden bei den ordentlichen Stadt-, Markt- und Vogteigerichten der Gebietsherrschaft und bei den Hofmarksgerichten der Klöster und Hofmarksherren verhandelt und entschieden. (3)

Wir umgehen hier die Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, oder des Notariates, so wie die Fälle der niedern Strafgerichtsbarkeit und die Ghastgerichte, indem wir durch Verfolgung dieser Gegenstände von unserm Zwecke zuweit würden entfernt werden.

Es ist bereits bemerkt worden, daß für das summarische Verfahren die Regierung zu Amberg als Oberbehörde einwirkte.

1) Ob. Saml. S. 56, 57.

2) Freiheitsbrief des Pfalzgrafen Ruprecht des Ältern für die Stadt Amberg von 1358 in Ehr. von Löwenthal Geschichte der Stadt Amberg. Urk. N. XXXII. p. 26.

Vergleiche den Vers. einer Gesch. des Biced. A. Nabburg S. 86. 87. not. 26 und S. 107 not. 96.

3) Man sehe ein Beispiel v. J. 1481 in dem Ob. Pf. Wochenblatt v. 1800 S. 449 u. 450.

Wenn nämlich von den hinterpälzischen Amtleuten zur Vergleichung der Unterthanen Fleiß angewendet, und bei Ermangelung des Erfolges Abschied erteilt worden, stand zwar dem unvergnügten Theil der ordentliche Rechtsweg an das Untergericht offen; soferne jedoch die Amtleute der Sachen Umstände in solcher Weise beschaffen fanden, daß diese ohne Weitläufigkeit erörtert werden konnten, hatten sie die Sache (mit Umgehung des Rechtsweges) an die Regierung zu weisen, sofern beide Partheien darein willigten, und zu berichten, was vor ihnen verhandelt worden, wozu ihr Gutachten zu erstatten war. (1)

Hatten sich die Theile vor der Regierung eingelassen, und war daselbst Verhandlung gepflogen worden, so mußten sie sich dem erfolgten Bescheide unterwerfen, und es war nicht gestattet, sich an das Hofgericht zu berufen. Für den Fall, daß ein Theil genügend bescheinigen konnte, die Regierung sey in dem Berichte über die Beschaffenheit der Sache hintergangen worden, war gestattet, dieses innerhalb sechs Wochen auszuführen. (2)

Es geht hieraus hervor, daß jene Competenz der Oberbehörde auf einem conventionellen Grunde beruhte, indem der ordentliche Rechtsweg der, im summarischen Verfahren sachfälligen Parthei, wenn die Sache zum Untergerichte geeignet war, wider ihren Willen nicht gehemmt oder abgeschnitten werden konnte. (3)

Das Hofgericht war die ordentliche Appellations-Instanz bei Berufung von den Bei- oder Endurtheilen der Untergerichte. In jenen Fällen, wo besondere Rechtsgründe vormalteten, bildete es eine erste Instanz. (4)

1) H. G. D. Tit. XXV. §§. V u. VI. D. P. S. D. v. 1599 Tit. X. §. III.

2) H. G. D. Tit. XV. §. VII.

3) H. G. D. Tit. XXV. §. V.

4) H. G. D. Tit. XXIII. §. I.

Die Rechtsquellen, auf welche die Gerichte in der obern Pfalz angewiesen waren, verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit.

Die Untergerichte erhielten zu ihrer Richtschnur das gemeine Landrecht (v. 1606), die demselben einverleibten besondern Verordnungen, und in andern Fällen, welche darin nicht versehen waren, die gemeinen beschriebenen Rechte, und des h. R. Reichs Abschiede, wovon sie sich durch keinen alten Gebrauch abhalten, oder irre machen lassen sollten. (1)

Die Weisheit der Schöpfen der Untergerichte beschränkte sich wohl nur auf die bisherigen Traditionen, auf den Gerichtsgebrauch, und auf ihre volksthümlichen Erfahrungen. Diese angeerbte, in den Sitten des Volkes, in der Landesverfassung tief gewurzelte Rechtsquelle war nun über Bord geworfen. Theils ein neues Recht, wodurch der alte Gebrauch als unvernünftig ausgestäubt (2) wurde, theils ein fremdes, das Römische Recht, ein Soloß von Gesetzen in ausländischer, dem Volke unverständlicher Sprache, theils eine Masse von teutschen Reichsabschieden wurden dafür, nicht als ein einfacher Leitfaden, sondern als ein Labyrinth von Rechtsweisheit zur Beobachtung, und sogar zur Eidesleistung (3) vorgeschrieben.

Man denke sich in die Lage der Schöpfen aus dem untersten Volksstande bei Vogtey-, Hofmark-, Stadt- und Marktsgerichten; man ergänze dieses Gemälde mit der Anwesenheit eines Anwaltes, (4) welcher die Gerichts-Versammlung aus den Batterien der römischen Rechtsgelehrsamkeit

1) U. G. D. Tit. III.

2) B. B. B. D. P. Landrecht 1606 Th. IV. Tit. XI.

3) D. P. U. G. D. Tit. IV.

4) D. P. U. G. D. Tit. X.

bestreicht, und man wird wohl auf dem Amtssitze der Schöffen die Verzweiflung an ihrer Weisheit und auf den Gesichtszügen des umstehenden Volkes das Mißtrauen gegen diese Urtheiler lesen.

Sonach konnte die bisherige Verfassung bei jenen Untergerichten in die Länge nicht mehr bestehen.

Auch der Landadel, womit die Landgerichte besetzt waren, befand sich in einer nicht viel bessern Lage.

Die Rechtsweisheit war nunmehr ein Monopol des churfürstlichen Hofgerichts, der Advokaten und Prokuratoren. (1)

Um so williger mußte sich das Volk den Vergleichsversuchen der churfürstlichen Amtleute und der Obrigkeiten in Städten, Märkten und Hofmarken hingeben, zumal hierbei auf die Billigkeit und auf den üblichen Gebrauch Rücksicht zu nehmen war. (2)

Bei dem Proceß-Verfahren haben wir zuvörderst die Gerichtstage in Betrachtung zu ziehen.

Zum summarischen Verfahren wurden beide Theile zur ersten Gelegenheit vor das Amt vertagt. (3)

Bei den ordentlichen Untergerichten sollten jährlich acht oder zum wenigsten vier Gerichte gehalten werden. Außerdem waren bestimmte Gerichts-Ferien festgesetzt. (4) Acht Audienztage waren jährlich dem Hofgerichte vorgeschrieben, nämlich Dienstags nach Invocavit, Quasimodogeniti, Trinitatis; Petri Pauli, Assumptionis Mariae, Michaelis, Omnium Sanctorum und Luciaae. (5)

1) D. P. S. G. D. Tit. IV. VI. und VII.

2) D. P. Land. Ord. Tit. X. §. III. Abs. Jedoch wollen wir ic.

3) L. Ord. Tit. X. §. III. Und so zu Zeiten ic.

4) U. G. D. Tit. I.

5) S. G. D. Tit. III.

Diese Audienzen wurden öffentlich gehalten. (1)

Das summarische Verfahren hatte mithin einen wesentlichen Vorzug vor dem ordentlichen Rechtsgange.

Dieses wird bei dem eigentlichen Prozeß = Verlaufe noch klärer.

Im summarischen Prozesse folgte auf die Verhörung der Partheien der Vergleich oder der obrigkeitliche Abschied, allenfalls nach ungesäumter Ueberweisung durch Zeugen oder Urkunden. (2)

Die Untergerichts = Ordnung kennt neben den Klagen und Gegenreden das Ungehorsams = Verfahren, den Bestand oder die Caution, das Beweisverfahren, und bei dem Urtheile in zweifelhaften Fällen die Versendung der Akten an den Oberhof oder an unpartheiische Rechtsgelehrte. (3)

Die Hofgerichts = Ordnung behandelt den Proceß in neun Terminen oder Audienztagen, bis er zum Spruch reif wird. (4)

Die Gerichtshülfe folgte auf den im summarischen Verfahren ergangenen Abschied. (5)

Die rechtskräftigen Erkenntnisse der Untergerichte und des Hofgerichtes wurden auf Anrufen des obliegenden Theiles nach bestimmten Vorschriften exequirt. (6)

Es verdient hiebei bemerkt zu werden, daß dem Ritterstande, auch wenn er bloß zur Edelmannsfreiheit berechtigt war, schon von Churf. Friedrich III. das Recht eingeräumt

1) H. G. D. Tit. IV. §. XIII.

2) U. G. D. Tit. V. H. G. D. Tit. XXV. D. P. §. D. Tit. X. §. III. Jedoch wollen wir 2c.

3) U. G. D. Tit. VI. bis XXI.

4) H. G. D. Tit. XXIX bis XXXVII.

5) Angek. Landord. Tit. X. §. III.

6) U. G. D. Tit. XXII. H. G. D. Tit. XLVI.

worden, sich selbst zu seinen Gülden, Zinsen, Scharwerken, Dienstbarkeiten und andern billigen Gehorsam durch gebührende Wege zu helfen. (1)

Wenn wir einen Blick auf die damalige Gerichts-Versaffung zurückwerfen; so finden wir bei den ordentlichen Gerichten das monarchische, das aristokratische und das demokratische Element miteinander repräsentirt.

Bei dem summarischen Verfahren der Churfürstlichen Amtsleute erhielt das erstere, im gleichen Falle der ritterschaftlichen Richterämter das zweite, und im solchen Falle der bürgerlichen Magistrate das dritte Element das Uebergewicht. Es ist nun begreiflich, wie sowohl die Landesherrschaft, als die Stände bei Aufrechthaltung des summarischen Processes ein allseitiges Interesse haben konnten, während die Absicht ausgesprochen war, zu verhindern, daß jede muthwillige und geringe Sache zum Verderben der Partheien, unnöthiger Bemühung des Gerichtes und Verhinderung anderer Geschäfte zu den ordentlichen Gerichten zugelassen werde. (2)

Bei den bürgerlichen Magistraten scheint die Fähigkeit zur Verwaltung des Richteramtes im summarischen Prozesse zunächst einem Bedenken ausgesetzt gewesen zu seyn.

Indessen war anderwärts in Ansehung der Qualifikation der Stadtschreiber Vorsehung getroffen, (3) durch deren Informativ-Botum dem Gebrechen abgeholfen werden sollte.

Die Achtserklärung Friedrichs V. war von wichtigen Folgen für die Versaffung der obern Pfalz. Churfürst Max von Bayern mußte diese Provinz von Kaiser Ferdinand II. als Vergeltung für die im Interesse des Kaisers aufgewen-

1) Resol. Churfürst Friedrich III. v. 1567 in der angezogenen Samml. S. 32.

2) U. G. O. Tit. V.

3) U. G. O. Tit. IV. O. P. Land-Recht Th. III. Tit. III. in fine.

deten 13 Millionen Kriegskosten Kaufweis übernehmen. Wir können uns nicht enthalten, zur Berichtigung einer politischen Bemerkung Fesmaiers in seiner Staats-Geschichte der Oberpfalz, (1) die Notiz einzuschalten, daß diese Erwerbung eines pfalz-bayerischen Stammlandes von dem Churfürsten erst nach Erschöpfung des Widerstandes gegen die damals am kaiserlichen Hofe allmächtige Wallensteinische Parthei nothgedrungen geschehen war (2) — eine verhängnißvolle Erwerbung, welche sowohl auf die Dauer des dreißigjährigen Krieges, als auch auf die Verwicklung der nachmaligen Friedens-Negotiationen von wichtigem Einflusse war.

Schon Kaiser Ferdinand hatte die Freiheiten der Stände der obern Pfalz für verfallen erklärt. Es lag nun in der freien Disposition des Landesherrn, was er diesem Lande für eine Verfassung geben wolle.

Zuvörderst erhielt der Adel i. J. 1629 neue Privilegien. (3)

Wir haben hier nur zu bemerken, wie ferne sie auf den summarischen Proceß von Einfluß waren.

Churfürst Maximilian verlieh dem anerkannten oberpfälzischen Ritterstand und Adel aus Landesherrlicher Wohlgeogenheit die Edelmännnsfreiheit und respective Niedergerechtbarkeit sowohl auf ihren Hofmarken, Edelsitzen, Schlössern, Dörfern und andern Hauptgütern, als auch auf ihren einschichtigen Gütern und auf ihren darin geseßenen eigenen, mit Stift und Steuer zugehörigen Unterthanen. (4)

1) Fesmaier Vers. einer Staatsgesch. der D. P. B. I. S. 266.

2) Auch Pfalz-Neuburg hatte seine nähern Anrechte auf die obere Pfalz, wiewohl vergeblich bei dem kaiserlichen Hof in Wien geltend zu machen gesucht.

3) Angef. Samml. S. 85. ff.

4) Privil. des Churf. Maximilian v. 1629 Art. III. in oben angef. Sammlung.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Ausdehnung oder die Beschränkung dieser Freiheit verfolgen wollten.

Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß eine Matrifel über die Güter der gedachten Ritterschaft angeordnet worden, woraus zu ersehen war, welche einschichtige Güter mit der Edelmannsfreiheit und respective Niedergerichtsbarkeit hergebracht waren.

Bei dieser Niedergerichtsbarkeit wurde kein Unterschied der Competenz zwischen dem summarischen und ordentlichen Prozesse festgestellt, was auch schon in der Resolution des Churfürsten Ludwigs VI. v. J. 1579 (1) nicht mehr der Fall gewesen ist, daher jene ritterschaftliche Competenz für beide Prozesse unverändert blieb. Nur wurde, wie früher, bei den häßlichen Sprüchen um Grund und Boden, so wie bei dem Gantproceß die landgerichtliche Gerichtsbarkeit vorbehalten. Bei den erstern wurde der Ritterschaft im Allgemeinen die Vermittlung, und nach Beschaffenheit des Herkommens noch eine weitere Competenz vorbehalten.

Der Westphälische Friede entschied, »daß die obere Pfalz, wie bisher, (sicut hactenus) mit allen Regalien und Rechten bei dem Churfürsten Maximilian und bei der Wilhelminischen Linie verbleiben soll.« (2)

Da ein Theil der unter churpfälzischer Herrschaft gestandenen obern Pfalz, nämlich die Aemter Pleistain, Parkstein und Weiden inzwischen an Pfalz-Neuburg gelangt waren, so konnte dem Ausdrucke »wie bisher«, eine geographische Bedeutung unterlegt werden. Allein Churbayern setzte schon bei den Restitutions-Unterhandlungen, des Widerspruches von Schweden ungeachtet, seine behauptete poli-

1) Angef. Samml. S. 56.

2) Inst. P. O. Art. V. §. 3.

tische Erklärung durch, (1) welcher es während des Besizes der obern Pfalz getreu blieb.

Churfürst Ferdinand Maria ertheilte, vermöge seiner unbeschränkten landesherrlichen Gewalt, jener Provinz i. J. 1657 ein neues Landrecht, welches, soviel das Verfahren in Civilstreitigkeiten belanget, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, indem die ersten drei Theile dieses Gesetzbuches den summarischen Proceß, den Gant-Proceß und die Gerichts-Ordnung enthalten.

Wir glauben vor allem den Grundcharakter der neuen summarischen Proceßform bezeichnen zu sollen, welche nicht mehr in einem außergerichtlichen, polizeilichen, sondern in einem gerichtlichen, entweder mündlichen, oder schriftlichen Verfahren sich zu erkennen gibt. Hierbei dürfte die in Bayern bereits i. J. 1616 erschienene Ordnung des summarischen Processes zur Richtschnur gedient haben.

Wir fassen diese neue Einrichtung der Justizpflege unter einige Hauptgesichtspunkte zusammen.

Die Untergerichte waren meistens mit einem Einzelrichter besetzt, und da, wo Beisitzer und Urtheilssprecher bestanden haben, sollte ihre Anzahl nicht dreizehn überschreiten. (2)

Wir übergehen die weiteren Nebenpersonen der Gerichte, indem sie hieher nicht von Einfluß sind.

In Hinsicht auf die Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte macht die Gerichts-Ordnung nicht eben so, wie von den Hofmarks-Gerichten (3) ausdrückliche Erwähnung, allein diese magistratische Gerichts-Verfassung hing von besondern landesfürstlichen Privilegien ab.

1) Fesmaier ang. Ges. B. II. S. 56 ff.

2) Gerichts-Ordnung von 1667 Tit. I. Art. 1, 2, 4, 16, 17, 18.

3) G. O. Tit. I. Art. 16, 17, 19.

Indessen war im Allgemeinen soviel erfolgt, daß die bürgerlichen Magistrate von der Leitung der landesherrlichen Pfleger und Richter frei wurden, und die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit selbst verwalteten.

Die Obergerichte, wovon in der Folge das Nähere zu berühren ist, waren jedenfalls collegialisch besetzt.

Hier haben wir noch zu bemerken, daß die alten Landgerichte bereits in Abgang gekommen seyen. Von diesem deutschen Institute war nur der Titel eines Landrichters (1) gleich einem Grabdenkmale jenes untergangenen Institutes übrig geblieben.

Die Competenz der Untergerichte erstreckte sich auf alle bürgerliche Sachen, (2) die Prälaten, die Adlichen und Sigelmäßigen hatten ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der churfürstlichen Regierung. (3)

Als Rechtsquellen, worauf die Richter beeidigt wurden, sind die Rechte, Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten des Fürstenthums der obern Pfalz, sodann in deren Ermangelung des heil. Reichs-Rechte vorgeschrieben worden. (4)

Somit erhielten die Landes-Gewohnheiten den Ehrenplatz vor dem Römischen Rechte.

Belangend das Gerichts-Verfahren war für gemeine geringe Handlungen die mündliche und in wichtigen Sachen die schriftliche Verhandlung selbst für den summarischen Prozeß angeordnet. (5)

1) Daher war der Titel eines Landrichters ohne reellen Unterschied von dem Titel eines Pflegers im 17. Jhhte.

2) Summ. Proc. Tit. I. Art. 4. bis 7.

3) Summ. Proc. Titel VIII. Art. 1.

4) G. O. Tit. I. Art. 2.

5) Summ. Proc. Tit. IV. Art. 1. 4.

Wir umgehen hier der Kürze wegen die Einzelheiten des Prozeßlaufes, und bemerken, daß es in die Wahl eines jeden Klägers gestellt war, den summarischen oder ordentlichen Prozeß anzutreten; wer aber den erstern erwählt hatte, war nicht befugt, vor dessen Endigung zum ordentlichen Recht überzutreten, und wer den letztern Weg eingeschlagen hatte, der wurde nicht mehr zum summarischen Prozeß zugelassen. (1)

Die Appellation ging in erwähntem summarischen Prozesse vom Unterrichter an die Regierung, und von dieser an den Hofrath, konnte auch (jedoch ohne Suspensivkraft) von letztem an den Landesfürsten (an das Revisorium) gebracht werden. (2)

Nach geendigtem summarischen Proceß konnte auch noch der ordentliche Rechtsweg beschritten werden, in welchem die Appellation an das Hofgericht gelangte. (3)

Ueber dieses Rechtsverfahren hatten sowohl Baron Schmied (4) als auch B. Kreitmair (5) ihre Kritik ausgesprochen, indem die Streitsachen durch den schriftlichen Proceß keineswegs schneller erlediget, sondern wohl länger als im ordentlichen Prozesse hinausgezogen worden.

Wer Gelegenheit hat, die Streitschriften im summarischen Prozesse, vorzüglich in der zweiten Hälfte des 17ten und in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts zu lesen,

1) Summ. Proc. Tit. I. Art. 3.

2) Summ. Proc. Tit. IX. Art. 1. 10. Tit. X. Art. 2. 3.

3) Summ. Proc. Tit. X. Art. 2. Ger. Ord. Tit. X. Art. 8.

4) B. Schmied in præm. ad proc. sum. n. 3.

5) Anmerkung zum Cod. jud. Cap. 5 §. 1. lit. c.

der wird sich über ihre Dickleibigkeit und über den Reichtum von Allegationen aus den Glossen des Römischen Rechtes, und aus juristischen Schriftstellern Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande und Spaniens zu verwundern Ursache finden. Setze man hinzu, daß die Parthei in Gefahr war, einen und denselben Streitfall im summarischen und ordentlichen Proceß durchkämpfen zu müssen, so wird man gerne jenes Zeitalter als das goldene Zeitalter der Advokaten anerkennen, und der Zunahme der Rechtsgelehrtheit derselben die Verschlimmerung der damaligen Justizpflege zuschreiben.

Durch das churbayrische General-Mandat vom 5. Mai 1750 wurde dem Uebelstand in seiner Art abgeholfen, indem es künftig jedem Kläger freigestellt wurde, seine Klage im summarischen oder ordentlichen Rechtswege einzubringen. War aber einmal in dem gewählten Rechtswege der Streitfall erledigt; so war ein Uebergang zu dem andern nicht mehr erlaubt.

Auf diesem Grundsatz beharret auch der Codex judi-
ciarius Cap. 3. §. 2.

Da nach den vorgehenden Bemerkungen bei dem summarischen Prozesse für die Beschleunigung der Justizpflege nichts gewonnen worden war, so schöpfte B. Kreitmaier die Hoffnung, daß der ordentliche Proceß an und für sich erlöschen werde. (1)

Allein wir haben anderweitige Notizen, daß sich der letztere noch längere Zeit, besonders in der obern Pfalz im Gebrauche erhalten habe.

1) Oben angef. Ann. zum Cod. jud. C. 5. §. 1. lit. c. am Ende.

Aus eigener Erfahrung wissen wir, daß die Regierung in Amberg wenigstens bis zum Anfang des 19ten Jahrhunderts beim Beginnen eines jeden Jahres durch Umlauf-Gröffnungen (genannt Patente) die Hofgerichts-Audienzen (wie nach dem Wortlaute der pfälzischen Hofgerichts-Ordnung bereits bemerkt worden) in der Provinz bekannt gemacht habe. Von einem Veteran der Advokaten in Amberg haben wir vor ungefähr dreißig Jahren erfahren, daß etwa um das Jahr 1779 der letzte ordentliche Proceß vor dem oberpfälzischen Hofgerichte behandelt worden.

Da weder der Codex judiciarius noch die Anmerkungen hiezu etwas von dem hierbei gebräuchlichen, äußern Solennitäten erwähnen; so wollen wir diese Lücke ergänzen.

Für den ordentlichen Proceß constituirte sich die Regierung in Amberg als Hofgericht; der Regierungs-Präsident nahm für die Zeit der Verhandlung den Titel als Hofrichter, die Regierungsräthe als Hofgerichts-Assessoren an. Die Verhandlung geschah bei geöffneten Thüren; die Advokaten erschienen in der Amtstracht, und trugen ihre Oral-Recesses (Plaidoyer) vor. Kurz, diese feierliche Handlung stellte ein Abbild des Reichs-Kammergerichts-Processus vor.

Wenn B. Kreitmair a. a. O. bemerkt, daß man von dem Kameral-Proceß nicht völlig abgehen wollte, und daher den ordentlichen Proceß nicht aufgehoben habe, so wird dieses durch obige Bemerkung, deren Bestätigung wir dem seel. geheimen Rath v. Dreern als ehemaligen Augenzeugen verdanken, zu Genüge erläutert.

Wieviel bei dem schriftlichen — oft auch bei dem mündlichen — summarischen Prozesse das Gerichtsverfahren an äußerer Würde seitdem verloren habe, wollen wir dem Urtheile der Gerichtsbeamten überstellen.

So viel ist richtig, der ordentliche Proceß ist mehrern andern teutschen Rechtsinstituten in das Grab nachgefolgt. Unser schriftliche summarische Proceß, ein Nachbild des Reichshofraths-Processes, hat seinen ältern Bruder überlebt und waltet nun ganz allein in den Gerichtshöfen.

Dagegen ist der mündliche summarische Proceß, welchen die Gerichts-Ordnung in bestimmten Fällen gestattet, (1) dem Gerichts-Verfahren, wie es vor Einführung des Römischen Rechtes üblich war, (2) zunächst ähnlich geblieben, und in so ferne als eine Reliquie aus dem Körper der ehemaligen vaterländischen Gerichtsverfassung in Ehren zu halten.

Die ehemahligen Gerichtsbeisitzer hatten außer den bürgerlichen Magistraten das Recht zur Abstimmung verloren. (3)

Die neueste Gerichtsverfassung gehört nicht in den Bereich dieses Aufsatzes.

1) Cod. jud. Cap. 5. §. 5.

2) Wir beziehen uns auf unsere Beiträge zur Geschichte der Landgerichte Burglengensfeld, Hirschberg, Sulzbach und Amberg.

3) Cod. jud. Cap. 2. §. 4.
